

gen und ökonomischen Konferenzen einzuwirken. Mit Hilfe solcher und anderer Formen der politischen Massenarbeit sind an Hand der Kontrollergebnisse in den kontrollierten Betrieben und Verwaltungen Auseinandersetzungen zu organisieren und zu führen, in denen insbesondere die Grundfragen der Politik der Arbeiter-und-Bauern-Macht erläutert werden.

§20

Den örtlichen Räten und den Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen sind aus der Kontrolltätigkeit der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle solche Hinweise zu geben, die den örtlichen Volksvertretungen helfen, den sozialistischen Aufbau auf ihrem Territorium zu leiten.

§21

(1) Die Kontrollergebnisse sind mit den Leitungen und den gesellschaftlichen Organisationen der kontrollierten Einrichtungen auszuwerten. In diesen Beratungen ist besonders festzulegen, wie gute Erfahrungen und Methoden gefördert und festgestellte Mängel beseitigt werden.

(2) Den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane sind bei den Auswertungen Hinweise für die richtige Auswahl, Verteilung und Förderung der Kader und den Einsatz bewährter Produktionsarbeiter für die Tätigkeit im Staatsapparat zu geben.

§22

Die vom Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle beauftragten Mitarbeiter sind berechtigt, an Leitungs- und Kollegiumssitzungen sowie Dienstbesprechungen der Ministerien und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, der Vereinigungen volkseigener Betriebe, an den Sitzungen der örtlichen Räte, der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke, der Plankommissionen bei den Räten der Kreise sowie der anderen Verwaltungsorgane und der Betriebe beratend teilzunehmen.

§23

(1) Von wichtigen Kontrollergebnissen mit prinzipiellen Schlußfolgerungen für die Erfüllung der Pläne und für die staatliche Leitungstätigkeit sind die örtlichen Räte und die für die Durchführung der Aufgaben verantwortlichen zentralen Stellen zu unterrichten, damit sie geeignete Maßnahmen zur Veränderung festlegen.

(2) Darüber hinaus sind Ergebnisse mit prinzipiellen Schlußfolgerungen zu popularisieren. Diese Veröffentlichungen müssen dazu beitragen, das Staatsbewußtsein der Bürger zu heben und die Massen zur aktiven Mitwirkung beim sozialistischen Aufbau zu gewinnen.

§24

Zur Verwirklichung der aus der Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse gezogenen Schlußfolgerungen ist die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle berechtigt, die Leiter der kontrollierten Einrichtungen zur Beseitigung festgestellter Mängel zu verpflichten und dazu Termine festzulegen.

§25

Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die Mitglieder und die Bevollmächtigten der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle haben das Recht:

1. zum Zwecke der Verhinderung ernstes Schadens verbindliche Anweisungen zu treffen;
2. bei Pflichtverletzungen der Leiter oder Mitarbeiter der kontrollierten Einrichtungen von dem zustän-

digen Disziplinarbefugten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verpflichtend zu verlangen;

3. bei Vorliegen eines Ordnungsstrafatbestandes von dem Leiter des zuständigen Organs die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) verpflichtend zu verlangen.

§26

Beschwerderecht

(1) Über Beschwerden gegen Maßnahmen der Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle entscheidet der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

(2) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle entscheidet der Vorsitzende des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

§27

Schlußbestimmungen

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1958 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und ihrer Organe vom 30. April 1953 (GBl. S. 685) außer Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1958

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Zentralen Kommission
für Staatliche Kontrolle
Wabra
Amtierender Vorsitzender

Der Ministerpräsident
Grote wohl

Verordnung über die Helfer der Staatlichen Kontrolle.

Vom 16. Oktober 1958

Der erfolgreiche Kampf für den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die sozialistische Arbeitsweise aller Staats- und Wirtschaftsorgane. Die Erfolge im Kampf für den Sieg des Sozialismus hängen in hohem Maße von der Mitarbeit der Werktätigen an der Lenkung und Leitung des Staates ab.

Zur Lösung dieser Aufgabe trägt die Einbeziehung von ehrenamtlichen Helfern in die Tätigkeit der Staatlichen Kontrolle wesentlich bei. Die Arbeit der Helfer der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle ist eine Schule der Erfahrungen breiter Kreise der werktätigen Bevölkerung und hilft mit, die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins aller Werktätigen zu fördern und eine enge Verbindung mit der Massenkontrolle wirksam herzustellen und zu organisieren. Durch ihre Kontrolltätigkeit haben die Helfer der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle die Möglichkeit, sich ständig zu qualifizieren, und bilden somit eine wertvolle Kaderreserve für die Staats- und Wirtschaftsorgane.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat das Recht und die Pflicht, Werktätige der Deutschen Demokratischen Republik als Helfer der Zea-